



Möglichkeiten und Herausforderungen bei der Implementierung des Teilhabeverfahrensberichtes nach § 41 SGB IX-neu

# Grundlagen



- Mit dem Bundesteilhabegesetz verpflichtet der Gesetzgeber alle Rehabilitationsträger in Deutschland ab 2018 zur Erstellung eines Teilhabeverfahrensberichts.
- Die Gesetzesbegründung führt aus, dass im Mittelpunkt der neuen gesetzlichen Regelung die Zusammenarbeit der Träger und das Reha-Leistungsgeschehen stehen.
- Zielstellungen des Berichtes
  - Transparenz herstellen,
  - Möglichkeiten der Evaluation und Steuerung eröffnen,
  - Verfahrenshemmende Divergenzen und Intransparenzen im Rehabilitationsrecht künftig besser erkennen.



- Um diese Zielstellungen zu erreichen, normiert der Gesetzgeber mit § 41 Abs. 1 SGB IX-neu 16 zu ermittelnde Sachverhalte im Reha-Leistungsgeschehen
- Der Bericht bezieht sich auf alle Leistungsfälle bei Leistungen zur Teilhabe und basiert auf den Verwaltungsdaten der Reha-Träger.
- Die zu erhebenden Sachverhalte beziehen sich insbesondere auf Zeitdauern und Häufigkeiten

„Die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 erfassen,

1. die **Anzahl der gestellten Anträge** auf Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe differenziert nach Leistungsgruppen im Sinne von § 5 Nummer 1, 2, 4 und 5,
2. die **Anzahl der Weiterleitungen** nach § 14 Absatz 1 Satz 2,
3. **in wie vielen Fällen**
  - a) die Zwei-Wochen-Frist nach § 14 Absatz 1 Satz 1,
  - b) die Drei-Wochen-Frist nach § 14 Absatz 2 Satz 2 sowie
  - c) die Zwei-Wochen-Frist nach § 14 Absatz 2 Satz 3 nicht eingehalten wurde,
4. die **durchschnittliche Zeitdauer zwischen Erteilung** des Gutachtenauftrages in Fällen des § 14 Absatz 2 Satz 3 und der Vorlage des Gutachtens,
5. die **durchschnittliche Zeitdauer zwischen Antragseingang** beim leistenden Rehabilitationsträger und der Entscheidung nach den Merkmalen der Erledigung und der Bewilligung,
6. die **Anzahl der Ablehnungen von Anträgen** sowie der nicht vollständigen Bewilligung der beantragten Leistungen, [...]“

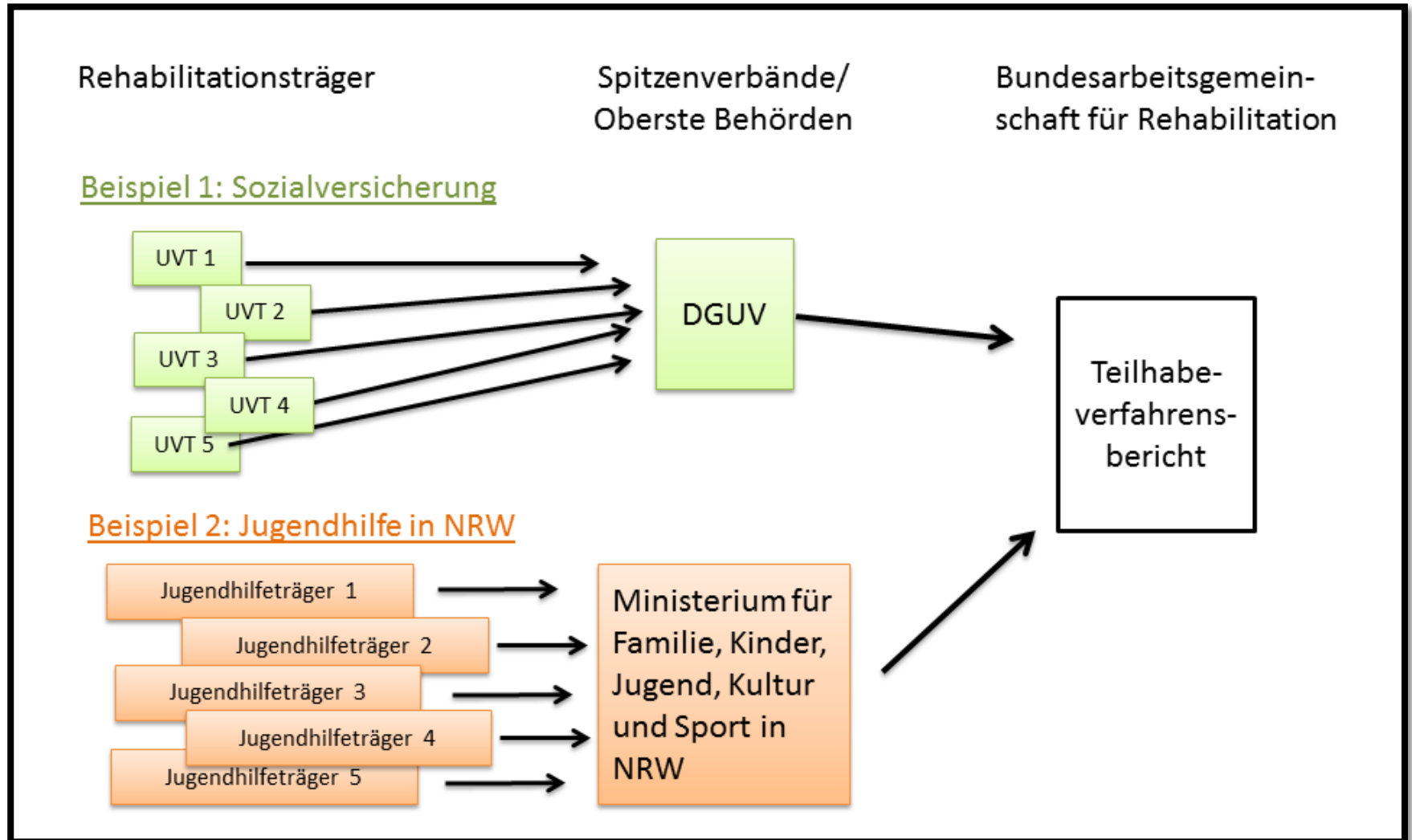
# Teilhabeverfahrensbericht: Beteiligte an Datenerhebung und Datenbereitstellung



Explorationsstand: 09.06.2017, Änderungen vorbehalten

Rehabilitationsträger § 6 Abs. 1 SGB IX-neu	Spitzenverbände/oberste Behörden i.S.v. Abs. 2
1. Gesetzliche Krankenkassen (112)	GKV-Spitzenverband (1)
2. Bundesagentur für Arbeit (1)	Bundesagentur für Arbeit (1)
3. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und Träger der Unfallversicherung der Landwirte (33)	DGUV; SVLFG (2)
4. Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und Träger der Alterssicherung der Landwirte (17)	DRV Bund; SVLFG (2)
5. Träger der Kriegsopferversorgung und Träger der Kriegsopferfürsorge	
a) Örtlich (Anzahl zu ermitteln)	Dt. Landkreistag/Dt. Städtetag (2)
b) Überörtlich (17)	BIH (1)
6. Träger der öffentlichen Jugendhilfe (ca. 620)	Ministerien (16)
7. Träger der Eingliederungshilfe (aktuell 425)	Ministerien (16)
Σ=1225 Rehabilitationsträger	Σ=mindestens 26 Spitzenverbände/oberste Behörden

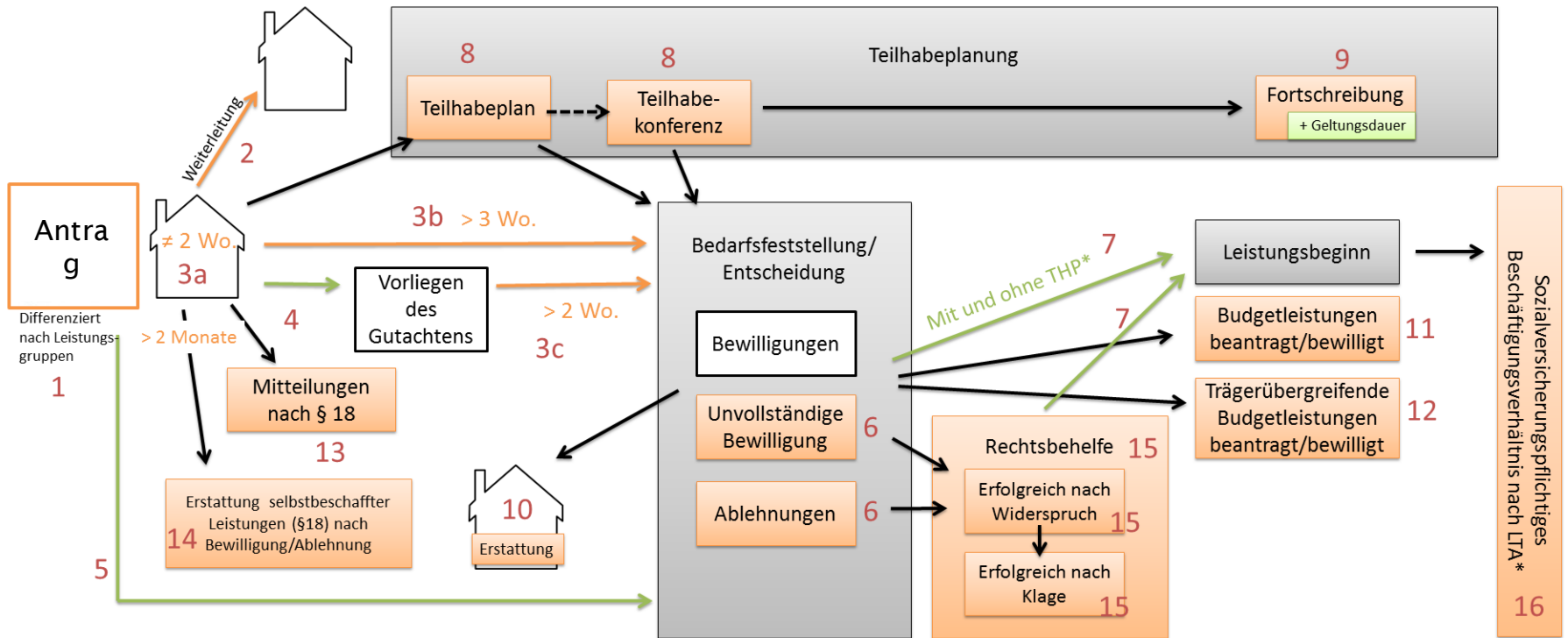
# Der Weg der Daten zum Teilhabeverfahrensbericht



# Welche Daten?

## Grafische Übersicht zu den durch die jeweiligen Rehabilitationsträger i.R. eines Statistikberichts zu berichtenden Merkmalen zum Verwaltungsverfahren (§ 41 Abs. 1 SGB IX-E)

Legende:  
orange=Anzahl  
grün=Dauer  
Rot=Nr. in Abs. 1



Stand: 15.01.2017

\* GKV ist ausgenommen



# Produktionsbezogenes Qualitätsmanagement/Metadatenmanagement



Phase 1: Bedarf bestimmen	Phase 2: Konzipieren	Phase 3: Aufbauen	Phase 4: Daten gewinnen	Phase 5: Aufbereiten	Phase 6: Analysieren	Phase 7: Verbreiten	Phase 8: Evaluieren
Bedarf ermitteln	Produkte konzipieren	Instrumente zur Datengewinnung aufbauen	Auswahlgrundlage erstellen und Stichprobe ziehen	Daten integrieren	Erste Ergebnisse erstellen	Verbreitungssysteme aktualisieren	Material zur Evaluierung zusammenstellen
Beraten und Bedarf bestätigen	Merkmalsbeschreibungen festlegen	IT-Werkzeuge (weiter)entwickeln	Datengewinnung vorbereiten	Daten klassifizieren und kodieren	Ergebnisse validieren	Verbreitungsprodukte erstellen	Evaluierung durchführen
Produktziele festlegen	Erhebung konzipieren	Verbreitungskomponenten aufbauen oder erweitern	Datengewinnung durchführen	Daten prüfen und validieren	Ergebnisse interpretieren und erläutern	Verbreitung organisieren	Verbesserungsmaßnahmen vereinbaren
Begriffsdefinitionen klären	Auswahlgrundlage und Stichprobe konzipieren	Arbeitsabläufe gestalten	Datengewinnung abschließen	Daten plausibilisieren und imputieren	Geheimhaltung sicherstellen	Produkte vermarkten	
Datenverfügbarkeit prüfen	Aufbereitung und Analyse konzipieren	Produktionssystem testen		Neue Merkmale und Einheiten ableiten	Ergebnisse fertigstellen	Nutzerservice organisieren	
Vorgehen beschreiben	Produktionssysteme und Arbeitsabläufe konzipieren	Methode und Vorgehen testen		Gewichte berechnen			
		Produktionssystem fertigstellen		Aggregate berechnen			
				Ergebnisdateien fertigstellen			



**Ausgangspunkt**  
:  
**Prozessmodell**  
**GSBPM/GMAS**

**8 Phasen**  
**44 Teilschritte**

Quelle: Statistisches Bundesamt

1

• Grundlagen schaffen

2

• Bericht konzipieren

3

• Produktionssysteme aufbauen

4

• Daten gewinnen

5

• Daten aufbereiten

6

• Ergebnisse analysieren

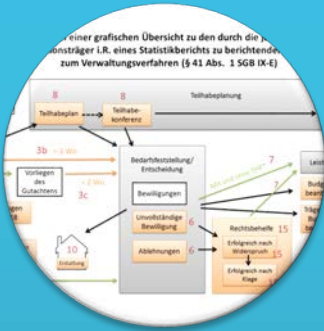
7

• Ergebnisse verbreiten

8

• Prozessdurchlauf evaluieren

2017



Vorbereiten

2018



Erfassen

2019



Bereitstelle  
n

2019



Auswerten





Definition einheitlicher Merkmale auf Basis des § 41

Definition des zu übermittelnden Datensets, des/der möglichen einheitlichen Variablenformats/-e und einheitlicher Auswertungsroutinen der Reha-Träger

Definition des Datenformates des Datensets sowie des Übermittlungsweges und der Zeitpunkte

Definition und Durchführung der Datenauswertung

- Entwurf eines Gesamtkonzeptes
- Detaillierte Klärung verschiedener Fragen
  - inhaltlich-methodisch (insb. zur Datenerhebung)
  - technisch und IT-bezogen (insb. zur Datenbereitstellung und-übermittlung)
  - Umsetzungsschritte
- Gestaltung erforderlicher Rahmenbedingungen
  - Ausgestaltung der Kommunikationsstrukturen
  - Aufstellung bei der BAR

# Einheitliche Merkmalsdefinitionen und erforderlicher Primärdaten



- **Zielstellung:** Festlegung einer einheitlichen Auslegung der gesetzlichen Vorschrift zur vergleichbaren Erfassung der Sachverhalte des § 41 SGB IX-neu

## Anlage 4

### Teilhabeverfahrensbericht nach § 41 SGB IX-neu – Definitionen und nähere Konkretisierung einheitlicher Merkmale, Messkonstrukte und Variablen für die primäre Datenerfassung im Einzelfall bei den Rehabilitationsträgern

**Vorbemerkung:** Nachfolgend werden aufbauend auf die gesetzlich in § 41 Abs.1 SGB IX-neu genannten Sachverhalte dahinter stehende Merkmale konkretisiert. Eine eindeutige Auslegung ist erforderlich, um über alle Träger und Trägerbereiche eine einheitliche Datenerfassung zu ermöglichen und damit eine Vergleichbarkeit der erhobenen Sachverhalte sicherzustellen.

Diese Aufstellung bezieht sich ausschließlich auf die durch die Rehabilitationsträger zu erfassenden Daten im Einzelfall, welche für die Berichtspflicht benötigt werden und wurde trägerübergreifend konsentiert. Nicht Gegenstand dieses Papier sind – ebenfalls erforderliche und hierauf aufbauende – Definitionen einheitlicher Auswertungsroutinen, des zu übermittelnden Datensets sowie der Variablenformate zur Ermittlung der Sachverhalte nach § 41 SGB IX-neu.

- **Tabelle 1 zeigt den Weg vom gesetzlichen Sachverhalt über die inhaltliche Fragestellung zu den erforderlichen Variablen**
- Tabelle 2 zeigt darauf aufbauend die Beschreibung der Variablen i. S. e. idealisierten „Musterdatensatzes“



Nummer § 41 (1)	Rechtsnorm/Sachverhalt	Fragestellung	Messkonzept/ erforderliche Variablen	➤ Definitionen ➤ Anmerkungen
1	die Anzahl der gestellten Anträge auf Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe differenziert nach Leistungsgruppen im Sinne von § 5 Nummer 1, 2, 4 und 5,	<p>Wie viele Anträge werden insgesamt gestellt?</p> <p>Wie viele davon sind Anträge auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,</li> <li>2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,</li> <li>4. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und</li> <li>5. Leistungen zur sozialen Teilhabe?</li> </ol>	Differenzierung aufbauend auf der Grundgesamtheit nach Leistungsart (V01)	<p>➤ Ein Antrag auf Leistungen zur Teilhabe liegt vor, wenn die Unterlagen, die eine Beurteilung der Zuständigkeit ermöglichen, vorliegen. Hierzu gehört insbesondere, dass die Identität und das konkrete Leistungsbegehren der Antragstellerin/des Antragstellers erkennbar sind.</p> <p>➤ Ein Antrag liegt nicht vor, wenn ein Rehabilitationsträger einen Antrag erkennbar für einen anderen Rehabilitationsträger aufnimmt (z. B. auf dessen Antragsvordrucken).</p> <p>➤ Bei Handeln von Amts wegen (UV, EinglH, KiJuHi, KOF/KOV): Antragsdatum = Kenntnis eines voraussichtlichen Rehabilitationsbedarfs (bei Zustimmung des Leistungsberechtigten)</p> <p>➤ Bei einem Antrag auf mehrere Leistungen verschiedener Leistungsgruppen sind diese in jeder der jeweiligen Leistungsgruppe zu zählen.</p> <p>➤ Bei einem Antrag auf zwei Leistungen einer Leistungsgruppe ist dieser einmalig z.B. als „Antrag auf Leistungen zur medizinischen Reha“ abzulegen</p> <p>➤ Die genaue Leistungsgruppe kann sich bei unkonkreten Anträgen auch erst im Laufe des Verfahrens ergeben</p>



**Tabelle 2: Beschreibung der für die Rehabilitationsträger im Einzelfall erforderlichen Variablen (V) i. S. e. „Musterdatensatzes“ (Codeplan)**

Hinweis: Der nachfolgend beschriebene „Musterdatensatz“ ist bei den Rehabilitationsträgern nicht zwingend physisch zu erzeugen. Er bildet vielmehr ab, welche Variablen für den Teilhabeverfahrensbericht notwendig sind. Aus den Daten der Rehabilitationsträger müssen diese Daten jedoch grundsätzlich erzeugbar sein, da sie für die Berechnung der Sachverhalte nach §41 SGB IX erforderlich sind.



Nummer § 41 (1)	Variable	Beschreibung	Codierung	Feldlänge	Variablenart
1	V01	Leistungsgruppe	1 = Leistungen zur medizinischen Rehabilitation 2 = Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben 4 = Leistungen zur Teilhabe an Bildung 5 = Leistungen zur sozialen Teilhabe	2	Numerisch / Nominal
2	V02	Weiterleitung	0 = Nein 1 = Ja	1	Boolean
3, 5	V03	Antragsdatum	DD.MM.JJJJ	10	Datum
3	V04	Zuständigkeitsfeststellungsdatum	DD.MM.JJJJ	10	Datum
3, 5, 7	V05	Erledigungsdatum	DD.MM.JJJJ	10	Datum
3	V06	Gutachtauftrag	0 = Nein 1 = Ja	1	Boolean
3, 4	V07	Datum Vorliegen des Gutachtens			
	V07_1	Datum Vorliegen des Gutachtens 1	DD.MM.JJJJ	10	Datum
	V07_2	Datum Vorliegen des Gutachtens 2	DD.MM.JJJJ	10	Datum
	V07_3	Datum Vorliegen des Gutachtens 3	DD.MM.JJJJ	10	Datum
	V07_4	Datum Vorliegen des Gutachtens 4	DD.MM.JJJJ	10	Datum
	V07_5	Datum Vorliegen des letzten Gutachtens	DD.MM.JJJJ	10	Datum

# Pilotierungsphase 2018



- Der Gesetzgeber sieht vor, dass alle Rehabilitationsträger die in §41 Abs. 1 genannten Sachverhalte ab 1.1.2018 erfassen. Die Sachverhalte sind im Rahmen des Teilhabeverfahrensberichtes 2019 erstmals zu veröffentlichen.  
→ Voraussetzung: Die den Auswertungen zu Grunde zu legenden Primärdaten (Einzelfallebene) sind durch die jeweiligen Rehabilitationsträgern (überhaupt) zu erfassen.
- Mit dem BMAS konnte vereinbart werden, dass für den ersten Teilhabeverfahrensbericht (Berichtsperiode 2018, Erscheinen 2019) von dezentral aufgestellten Trägerbereichen mit Piloten (mind. 5) gearbeitet werden kann.

- Für die Piloten gilt grundsätzlich als Maßgabe die Erfüllung der Berichtspflicht entsprechend Punkt 1. Die Grundlage bilden zum einen die bei den Trägern bereits bestehenden Daten. Sofern zum anderen eine vollumfängliche Datenerfassung nicht möglich ist, ist im Sinne einer gestuften Berichtsentwicklung für den ersten Teilhabeverfahrensbericht eine reduzierte Datenmeldung denkbar.
- Die Pilotierungsphase dient ausschließlich dem stufenweisen Aufbau des Berichtes und ist begrenzt auf den ersten Teilhabeverfahrensbericht 2019.

- Der zweite Teilhabeverfahrensbericht (Berichtsperiode 2019, Erscheinen 2020) hat Daten aller Rehabilitationsträger zu allen zu berichtenden Merkmalen zu beinhalten.
- Die BAR gestaltet den Prozess des koordinierten Berichtsaufbaues mit, zum Beispiel durch Erarbeitung inhaltlicher Grundlagen im Sinne eines abgestimmten inhaltlich-methodischen Vorgehens (insb. zu einheitlichen Datendefinitionen) sowie durch Konzeptentwicklung zur genauen Datenbereitstellung (Berechnungsgrundlagen, Auswertungsformate, Grundgesamtheit etc.) und Datenübermittlung.

<b>Gesetzliche Krankenkassen</b>	Pilotierung
<b>Bundesagentur für Arbeit</b>	Keine Pilotierung
<b>Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und Träger der Unfallversicherung der Landwirte</b>	Pilotierung
<b>Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und Träger der Alterssicherung der Landwirte</b>	Keine Pilotierung
<b>Träger der Kriegsopferversorgung und Träger der Kriegsopferfürsorge</b>	Pilotierung
<b>Träger der öffentlichen Jugendhilfe</b>	Pilotierung
<b>Träger der Eingliederungshilfe</b>	Pilotierung

Erfahrungen,  
Herausforderungen,  
Lösungsansätze



- Inhaltliche Festlegungen, wie
  - wann liegt eine „Antrag“ vor
  - was ist ein „Gutachten“, was nicht?



Die Kenntnis eines voraussichtlichen Rehabilitationsbedarfs liegt vor, wenn die Identität, der Wohnort und ggf. der Bevollmächtigte sowie das konkrete Leistungsbegehren erkennbar sind und somit eine mögliche örtliche und sachliche Zuständigkeit bzw. Unzuständigkeit möglich ist.

Es sind keine Unterlagen zur Feststellung der Wesentlichkeit sowie kein Hilfeplan notwendig. Vielmehr reicht das mögliche Vorliegen eines Teilhabebedarfes aus.

Fehlende wirtschaftliche Bedürftigkeit oder fehlender Hilfebedarf führen nicht zu einer Nichtberücksichtigung bei der Meldung nach § 41 SGB IX-neu, sondern zu einer nach § 41 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX-neu zu meldenden Ablehnung

Eine Teilhabeplanung i.S.v. § 19 liegt vor, wenn Teilhabeleistungen verschiedener Leistungsgruppen eines Trägers oder Teilhabeleistungen mehrerer Träger erforderlich sind.

Eine Teilhabeplanung liegt auch vor, wenn ausschließlich mehrere Teilhabeleistungen des Trägers der Eingliederungshilfe erforderlich sind und die Teilhabeplanung als Gesamtplanung durchgeführt wird.

- Inhaltliche Festlegungen, wie
  - wann liegt eine „Antrag“ vor
  - was ist ein „Gutachten“, was nicht?
- Erfüllung der Berichtspflicht über vorliegende Daten?
- Herausforderungen und Möglichkeiten der Datenerfassung mittels bestehender Softwaresysteme (Fachverfahren)
- Übermittlungsweg der Daten von den Reha-Trägern zur BAR
- Heterogenitäten innerhalb des Trägerbereichs „Eingliederungshilfe“

# Muster: Prototyp einer Erfassungsmöglichkeit im Fachverfahren



chten Abschluss Extras ?

**Bearbeitung**

**Antrag**

Antrag gestellt

Antragsingangsdatum

Beartragte Leistung/en

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- Leistungen zur sozialen Teilhabe

Zuständigkeit geprüft an  Antrag weitergeleitet

**Erlidigung / Bewilligung**

Antrag erledigt am  Erledigungsart  Bewilligungsbescheid erstellt am

Leistungsbeginn  Leistungsende  Differenz

Teilhabepanung wird durchgeführt

**Gutachten**

Gutachtenauftrag

1. Gutachtenauftrag erteilt am <input type="text"/>	1. Gutachtenvorlage am <input type="text"/>	Differenz <input type="text"/>
2. Gutachtenauftrag erteilt am <input type="text"/>	2. Gutachtenvorlage am <input type="text"/>	Differenz <input type="text"/>
3. Gutachtenauftrag erteilt am <input type="text"/>	3. Gutachtenvorlage am <input type="text"/>	Differenz <input type="text"/>
4. Gutachtenauftrag erteilt am <input type="text"/>	4. Gutachtenvorlage am <input type="text"/>	Differenz <input type="text"/>
Letzter Gutachtenauftrag erteilt am <input type="text"/>	Letzte Gutachtenvorlage am <input type="text"/>	Differenz <input type="text"/>

**Persönliches Budget (PB)**

Antrag und Erledigung PB

**Sonstiges**

Anzahl Versandte Mitteilungen nach §16 (2) S.2 §18 (1)  Anzahl Erstattungen nach §16 (2) S.2 §18 (1)

**Erstattungsantrag bei selbstbeschafften Leistungen**

Erledigungsart 1. Erstattungsantrag	<input type="text"/>
Erledigungsart 2. Erstattungsantrag	<input type="text"/>
Erledigungsart 3. Erstattungsantrag	<input type="text"/>
Erledigungsart 4. Erstattungsantrag	<input type="text"/>
Erledigungsart 5. Erstattungsantrag	<input type="text"/>

**Widerspruch / Klage**

0%  Abbrechen